Zuschussrichtlinien für Begegnungen im Rahmen der Göppinger Städtepartnerschaften und Patenschaften

(Stand 2. Januar 2020)

Die Hohenstaufenstadt Göppingen unterhält Städtepartnerschaften zu Foggia in Süditalien und Klosterneuburg in Niederösterreich (beide seit 1971) sowie zu Sonneberg / Thüringen (seit 1990) und zu Pessac in Südwest-Frankreich (seit 2000 / 2001).

Außerdem hat die Hohenstaufenstadt Göppingen die Patenschaften über die Heimatvertriebenen aus dem Schönhengstgau (1955) und über die heimatvertriebenen Banater Schwaben aus Rumänien (1988) übernommen.

Um die Völkerverständigung, vor allem die Jugendbegegnungen, in Europa zu fördern und damit die europäische Einigung voran zu treiben, fördert die Hohenstaufenstadt Göppingen Treffen von Vereinen und Institutionen der beteiligten Städte und Regionen entsprechend nachfolgender Grundsätze.

I. Fahrten in die Partnerstädte und Patenschaftsregionen

Fahrten von Göppinger Vereinen, Institutionen und Gruppen mit partnerschaftlichen oder patenschaftlichen Begegnungen und gemeinsamen Veranstaltungen auf kultureller, sportlicher, sozialer oder ähnlicher Ebene werden, sofern keine Bezuschussung von anderer Seite erfolgt, gefördert mit 40 Prozent der Fahrtkosten bei Erwachsenen und 65 Prozent der Fahrtkosten bei Jugendlichen.

Als Berechnungsgrundlage anerkannt werden:

- Bei Fahrten mit PKW 12,50 Euro pro 100 Kilometer.
- Bei Fahrten mit dem Bus die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch nach Sonneberg 2.200 Euro (bis 25 Personen) bzw. 2.500 Euro, nach Klosterneuburg oder in den Schönhengstgau 3.000 Euro (bis 25 Personen) bzw. 3.400 Euro, nach Foggia, Pessac oder in den rumänischen Teil des Banats 4.875 Euro (bis 25 Personen) bzw. 5.625 Euro. Höhere Kosten, zum Beispiel auf Grund längerer Aufenthaltsdauer, können nicht anerkannt und bezuschusst werden.
- Bei Fahrten mit der Bahn die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten, wobei günstige Angebote (Gruppenfahrschein, ggf. Bahn-Card etc.) in Anspruch zu nehmen sind. Der Höchstfördersatz orientiert sich an den oben genannten Richtwerten für Busfahrten.
- Bei Flugreisen ist das günstigste Angebot zu wählen. Für die Fahrt zum/vom Flughafen werden jeweils 12,50 Euro pro 100 Kilometer anerkannt. Der Höchstfördersatz orientiert sich an den oben genannten Richtwerten für Busfahrten.
- Bei von den Schulen selbstständig organisierten Schüleraustauschmaßnahmen können, sofern die Kinder am Unterricht in der Partnerstadt (teilweise) teilnehmen, eine längere Aufenthaltsdauer anerkannt werden mit der Folge, dass sich die oben genannten Grundlagenbeträge maximal verdoppeln können.

Sofern Zuschussmöglichkeiten von Dritten bekannt sind, müssen diese von den Vereinen, Gruppen, Institutionen etc. beantragt werden; auf Verlangen ist der Stadtverwaltung die Ablehnung durch die Dritten nachzuweisen. Werden Fahrten von dritter Seite bezuschusst, so werden diese Zuschüsse zur Hälfte auf den städtischen Betrag

angerechnet. Mehr als die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten bzw. als die anerkannten Höchstbeträge (Sonneberg 1.750 Euro / 2.000 Euro, Klosterneuburg oder Schönhengstgau 2.350 Euro / 2.700 Euro, Foggia, Pessac oder Banat/Rumänien 3.900 Euro / 4.500 Euro) werden unter Anrechnung der Zuschüsse Dritter allerdings nicht ausbezahlt.

II. Besuche aus den Partnerstädten und Patenschaftsregionen

Erhalten Göppinger Vereine, Institutionen und Gruppen Besuch aus Foggia, Klosterneuburg, Sonneberg oder Pessac beziehungsweise aus dem Schönhengstgau oder dem rumänischen Teil des Banats mit partnerschaftlichen oder patenschaftlichen Begegnungen und gemeinsamen Veranstaltungen auf kultureller, sportlicher, sozialer oder ähnlicher Ebene, so werden die Gäste – auf Wunsch – im Rathaus empfangen, von einem Vertreter / einer Vertreterin der Stadt begrüßt und mit Informationsmaterial versehen.

Die Stadt übernimmt die nachgewiesenen üblichen Kosten für eine (fremdsprachliche) Stadtführung.

Die Stadt bezuschusst – gegen Nachweis der teilnehmenden Gästezahl – ein Essen der Gäste mit 23,50 Euro pro teilnehmenden Gast aus den Partnerstädten.

III. Antragstellung

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Im Übrigen kann ein Zuschuss grundsätzlich nur gewährt werden, wenn er rechtzeitig vor der Partnerschaftsbegegnung schriftlich beantragt und nach der Begegnung die erforderlichen Unterlagen und Belege eingereicht werden.

IV. Abweichungen

In begründeten Einzelfällen behält sich die Stadtverwaltung eine weitergehende Förderung vor.

V. Vorbehalt des Haushalts

Die oben genannte Förderung steht stets unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Mittel im betreffenden Haushalt eingestellt und zum Zeitpunkt der Beantragung noch verfügbar sind.

Göppingen, 19.12.2019 Gemeinderat